


 epoflor

 BAU.
SPEZIAL.

Allgemeine Ausführungs- und Zahlungsbedingungen

1. Angebot

An unsere Angebote halten wir uns grundsätzlich 3 Monate gebunden. Sie bedürfen der schriftlichen Auftragserteilung. Ein erteilter mündlicher Auftrag wird erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

Zusätzliche Vereinbarungen oder andere Bedingungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Der Bauvertrag gilt auf jeden Fall aufgrund dieser Bedingungen als geschlossen, sobald mit den Ausführungen der Arbeiten begonnen wurde.

Von uns verlegte Muster sind Durchschnittsmuster und gegebenenfalls mit durchschnittlichen Werten anzusehen. Eine vor-gelegte Musterplatte ist auf keinen Fall eine Probe im Sinne der Verdingungsordnung für Bauleistungen. Die Schichtstärke der Muster muss nicht unbedingt mit dem Angebot identisch sein.

Abweichungen in Farbe und Struktur der verarbeiteten Materialien gegenüber Mustern, Probeflächen, Chargen, vorangegangenen Aufträgen etc. behalten wir uns ausdrücklich vor, soweit die Abweichungen handelsüblich sind und unter der Natur der verwendeten Materialien liegen bzw. auf die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind.

An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - insbesondere an Arbeits-anweisungen, Arbeitsmethoden sowie Ausarbeitungen für unsere Konstruktionen und Spezialkonstruktionen, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt auch für Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Vervielfältigungen oder Weiterleitungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B + C in neuester Fassung ist Grundlage des Bauvertrages. Nachfolgende Regelungen sind ergänzend zur VOB zu sehen. Im Auftragsfall wird davon ausgegangen, dass dem Auftraggeber die VOB bekannt ist.

2. Preise

Alle Preisangaben in Preisangeboten oder Auftragsbestätigungen sind nach den am Abgabetag geltenden Löhnen und Preisen für Material und Frachten errechnet. Ändern sich diese Kosten bis zur vollendeten Ausführung des Auftrages, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen. Bei der Preisberechnung wird, wenn nicht anders vermerkt, davon ausgegangen, dass die Ausführung der Arbeit ohne Unterbrechung erfolgen kann.

Wenn wir infolge von größeren Unebenheiten oder tiefen Löchern gezwungen sind, einen Mehreinbau vorzunehmen, so wird dieser nach Verbrauch in Rechnung gestellt. Verringert sich der vereinbarte Arbeitsumfang, so sind wir berechtigt, einen entsprechend höheren Einheitspreis zu berechnen gemäß VOB/B § 2.

Alle Arbeiten, die unsere Arbeitskräfte neben den vertraglich vereinbarten Arbeiten zu leisten haben, werden gegen Nachweis der dafür aufgewandten Arbeitsstunden und des Materialverbrauchs besonders berechnet.

3. Ausführungsfristen

Angegebene Ausführungsfristen sind für beide Teile bindend, wenn sie zuvor schriftlich von uns bestätigt worden sind; auf diese Fristen kann sich der Auftraggeber nicht berufen, wenn die Witterungsbedingung keine frist- oder fachgerechte Ausführung des Auftrages zulassen.

Für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände im Sinne von VOB/B § 6 Ziff. 2a, die eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfristen bedingen, sind auch außergewöhnliche Betriebsstörungen und mangelnde Zufuhr von Rohstoffen infolge Verknappung. Der Auftraggeber ist unverzüglich von der Behinderung zu verständigen.

Die Einhaltung der Ausführungsfrist setzt des Weiteren voraus, dass der Kunde die ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt. Der Kunde hat insbesondere behördliche und sonstige Genehmigungen zu beschaffen und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4. Verpflichtungen des Auftraggebers

Es ist eine Sache des Auftraggebers, dafür zu sorgen, dass die Arbeiten in technisch sinnvoller Reihenfolge durchgeführt werden. Wenn das nicht geschieht, gehen daraus entstehende Folgen zu seinen Lasten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm obliegenden Maßnahmen für einen fristgerechten Arbeitsbeginn und eine unbehinderte Durchführung der Arbeiten rechtzeitig und vollständig zu treffen. Der Untergrund muss eben, besenrein und trocken sein. Die zu beschichtenden Flächen müssen geräumt und zugänglich sein. Bauteile, wie Türrahmen, Türen, Fenster, Sichtbetonteile usw., sind bauseits so zu verwahren, dass eine Verschmutzung ausgeschlossen ist. Wird diese Verpflichtung verletzt, so haften wir nicht für den daraus entstandenen Schaden.

Kommen unsere Arbeitskräfte auf Baustellen, die ohne unser Verschulden nicht hinreichend vorbereitet sind und müssen sie aus diesem Grund die Arbeiten mit Verzögerung beginnen oder schon begonnene Arbeiten unterbrechen, so hat uns der Auftraggeber alle dadurch entstehenden Kosten auf Nachweis zu erstatten. Dies gilt besonders bei Gerüststellung.

Ein Leistungsausfall infolge Behinderung unserer Fachkräfte in der Ausführung ihrer Arbeiten durch andere an der Baustelle beschäftigte Handwerker wird von uns gesondert in Rechnung gestellt.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

5. Abnahme

Der Auftraggeber erhält von uns eine schriftliche Mitteilung über die Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Arbeiten. Dieser schriftlichen Mitteilung ist die Zustellung der Schlussrechnung gleichzusetzen. Als Abnahme gilt auch die Benutzung unserer Leistung zur Weiterführung des Baus oder Inbetriebnahme des Bauwerks. Wenn ein etwaiger erkennbarer Mangel unserer Leistung nicht vor der Weiterarbeit anderer Unternehmen schriftlich gerügt und uns nicht Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben wird, so verzichtet damit der Auftraggeber insoweit auf alle Gewährleistungsansprüche.

Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das Gleiche gilt, wenn die Arbeiten aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unterbrochen werden und wenn wir die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut unseres Kunden übergeben haben.

**epoflor****BAU.
SPEZIAL.**

6. Abrechnung und Zahlung

Unsere Rechnungen werden aufgrund des Aufmaßes und vereinbarten Einheitspreise zuzügl. etwaiger Mehrleistungen aufgestellt. Aussparungen für Pfeiler, Kamin, Rohrdurchführungen und dergleichen bis 1 qm Einzelgröße werden nicht abgezogen. Nischen, Türöffnungen und dergleichen werden mitgemessen und berechnet.

Unsere Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, ohne Abzug innerhalb 8 Tagen zahlbar. Teilrechnungen, die bei größerer Arbeitsführung gestellt werden, sind jeweils mit mindestens 50 % bei Arbeitsbeginn, weitere 40 % nach Fertigstellung, der Restbetrag nach erfolgter Schlussrechnung zu begleichen. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsfristen hat der Auftraggeber, ohne dass es noch einer Mahnung bedarf, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen und darüber hinaus einen etwaigen weiteren Schaden zu ersetzen.

Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden ernsthaft in Frage stellen oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, sind wir, nachdem wir eine angemessene Frist gesetzt und zugleich erklärt haben, dass wir nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag kündigen werden, berechtigt, die Arbeiten einzustellen und den Vertrag schriftlich zu kündigen, sobald diese Frist fruchtlos abgelaufen ist (§ 9 Nr. 2 VOB/B).

Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Auftraggeber sind ausgeschlossen.

7. Gewährleistung

Wir übernehmen die Gewähr für die Güte und Haltbarkeit der verarbeiteten Materialien derart, dass wir alle nachweisbaren Mängel an unseren Arbeiten, soweit diese auf die Verwendung ungeeigneten Materials oder auf unsachgemäßer Ausführung zurückzuführen sind, nach schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist auf unsere Kosten beseitigen.

Festgestellte Mängel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, das Werk zunächst auf seine Mangelhaftigkeit zu überprüfen. Erfolgt eine Mangelanzeige zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen von dem Kunden ersetzt zu verlangen.

Die Annahme von Mangelbeseitigungsarbeiten stellt kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

Für Mängel, die auf Risse oder Fugen des Bauwerks zurückzuführen sind, sowie Auflösung, Zersetzung oder Umbildung direkter oder indirekter Tragelemente der verwendeten Materialschicht oder des Dachgerüsts, Bankung des Gebäudes, Grundbewegungen, visuell nicht erkennbare Bodenfeuchte oder Erdfeuchte usw., haften wir nicht.

Für Mängel, die auf technische oder planerische Mängel in der Unterkonstruktion oder im Gebäude zurückzuführen sind, haften wir nicht. Wir haften ferner nicht, wenn ein Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist.

Von der Garantie ausgeschlossen sind alle Beschädigungen an unserem Werk entstanden durch Ursachen, die bei aufmerksamer visueller Untersuchung zu behandelnden Oberflächen nicht festzustellen waren.

Die gegebenen Garantien sind ungültig, falls der Auftraggeber seinen Verpflichtungen in Bezug auf Bezahlung der Arbeiten nicht voll, ganz oder pünktlich nachkommt, bzw. nachgekommen ist oder falls er sich weigert, auf seine Rechnung zusätzliche Arbeiten ausführen zu lassen, die aufgrund der Gewährleistung nicht zu unseren Lasten gehen, aber augenscheinlich notwendig sind, um eine technisch einwandfreie Arbeit auszuführen.

Die Verjährungsfrist für unsere Gewährleistung beträgt vier Jahre.

8. Sicherheitsleistung

Falls eine Sicherheitsleistung für die Erfüllung unserer Gewährleistungspflicht vereinbart wird, so bleibt es dem Auftragnehmer freigestellt, auf welchem Weg er die Sicherheitsleistung erbringt. Die Sicherheitsleistung ist ausgeschlossen, falls der Sicherheitsbetrag weniger als € 500,00 beträgt.

9. Kreditsicherung

Werden uns Umstände bekannt, die Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstehen lassen, so sind wir berechtigt, die Ausführung der Arbeiten von Sicherheitsleistungen durch Bankbürgschaft oder Leistung von Vorkasse abhängig zu machen, oder, falls dies verweigert wird, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

10. Teilunwirksamkeit

Die evtl. Unwirksamkeit einzelner Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an den anlässlich der Vertragserfüllung verwendeten Gegenständen, Materialien u. ä. bis zum Ausgleich aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die eingefügten Gegenstände zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Gegenstände durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Gegenstände zu deren Verwertung befugt. Ein etwaiger Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag inkl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache unseres Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass uns der Kunde anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Wir verpflichten uns, die uns durch Obenstehendes zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als sie zur Sicherung unserer Forderungen, nicht nur vorübergehend, nicht mehr benötigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist stets unser Firmensitz. Wir vereinbaren mit unseren Kunden für alle aus den Geschäftsbeziehungen entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse unseren Firmensitz als Gerichtsstand.